

NEWS aus BRÜSSEL

AUSGABE 1/2016

www.wendlertremml.de

www.intergest.com

www.interrecherche.com

Inhaltsverzeichnis (Stand März 2016)

1. KMU und Innovation in Europa

2. Vereinfachte Anerkennung öffentlicher Urkunden in der Europäischen Union

3. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Arbeitgeber darf E-Mails von Arbeitnehmern kontrollieren

4. Investieren in Belgien / Entsendung nach Belgien / Der besondere Steuerstatus von Führungskräften und Forschern

5. Übersicht Meldepflichten in Belgien – Bau- und Montagearbeiten / Be- und Überwachung / Fleischsektor

1. KMU und Innovation in Europa

Beitrag von Stefan Zickgraf, Brüssel

Das europäische Programm Horizont 2020 ist nach den ersten zwei Jahren seines Inkrafttretens dem Mittelstand durchaus bekannt geworden. Indes bleibt die Zahl derer, die damit Erfahrungen gemacht haben nach wie vor überschaubar. Das liegt offenbar weniger daran, dass die rein formellen Hürden unüberwindbar sind. Diese Hürden sind tatsächlich zu bewältigen. Aber trotzdem ist die Erfolgsquote in den ersten zwei Jahren deutlich unter 10% geblieben. Mit dem neuen Jahr beginnt nun das neue Arbeitsprogramm 2016/17. Dies sind gute Anlässe die wichtigsten Änderungen und Entwicklungen näher zu betrachten.

Mit dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020) werden KMU in den Teilen I („Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“) und II („Gesellschaftliche Herausforderungen“) des Spezifischen Programms im Rahmen von Verbundprojekten sowie durch das Förderformat „Fast Track to Innovation (FTI)“ gefördert.

Innovation in KMU (KMU Instrument)
Das in drei Phasen gegliederte KMU Instrument richtet sich an alle Arten von KMU mit einem hohen Innovations- und Wachstumspotenzial, die entweder im Verbund arbeiten oder eine Einzelförderung anstreben. In den ersten beiden Phasen (Machbarkeit und Innovation, Entwicklung, Demonstration) gibt es direkte Förderungen; die dritte Phase erleichtert den Markteintritt, auch mit dem erleichterten Zugang zu Finanzinstrumenten.

Begleitend wird ein Mentoring und Coaching angeboten.

Stichtage

Zunächst sei auf die aktuellen Stichtage zur Einreichung der Anträge hingewiesen. Für Phase 1 und Phase 2 sind nun unterschiedliche Stichtage vorgesehen; die Fristen sind nach wie vor genau einzuhalten.

2016

Phase 1	Phase 2:
24/02/16	03/02/16
03/05/16	14/04/16
07/09/16	15/06/16
09/11/16	13/10/16

2017

Phase 1	Phase 2
15/02/17	18/01/17
06/05/17	06/04/17
06/08/17	01/06/17
08/11/17	18/10/17

Fördersummen

Die gesamte Fördersumme für das KMU-Instrument beläuft sich auf 353,4 Mio. € für 2016 sowie 386,26 Mio. € für 2017. Zum Vergleich: 2015 betrug das gesamte Budget noch 259,87 Mio. €, das Budget wird also um 36% ansteigen.

Da sich an den Fördersummen für einzelne Projekte nichts ändert, steigt zumindest nominal die Anzahl der förderbaren Projekte. Die Erfolgsquote wird also steigen.

2015

Gesamtfördersumme 259,87 Mio.
Anträge 510 Phase 1 + 160 Phase 2

2016

Gesamtfördersumme 353,40 Mio. (+36%)
Anträge 707 Phase 1 + 197 Phase 2

2017

Gesamtfördersumme 386,26 Mio. (+10%)
Anträge 772 Phase 1 + 224 Phase 2

Themen

Die Mehrheit der Themen bleibt unverändert. Dasjenige Thema, an dem größere Änderungen vorgenommen werden, ist das Thema Gesundheit, das sich in zwei Unterthemen aufteilt und dessen Budget im Vergleich zu 2015 als einziges weitestgehend konstant bleibt. Eine überproportionale Erhöhung des Budgets gibt es für die Themenbereiche Biotechnologie, Blue Oceans (vorher Blue Growth) und Sicherheit, für die die Budgets verdoppelt, im Falle der Biotechnologie sogar verdreifacht werden. Sie gehören dennoch weiterhin zu den kleineren und spezielleren Themengebieten. Für die Schlüsselthemen Informations- und Kommunikationstechnik, abgekürzt IKT, & Energie sind eher geringfügige Änderungen vorgesehen.

Schlüsselthema Gesundheit

Das Thema Gesundheit wird im Arbeitsprogramm 2016/17 von zwei Calls abgedeckt. SMEInst-05-2016-2017 & SMEInst-06-2016-2017. Ersterer fördert Zelltechnologien in medizinischen Anwendungen sowie das Thema aus den letzten Jahren, die klinische Validierung von Biomarkern, das bis Anfang 2017 langsam auslaufen soll. Laut Informationen der NKS-KMU werden für das Thema Biomarker nur Phase-2 Anträge zum 18.01.2017 angenommen unter der Voraussetzung, dass ein abgeschlossenes Phase-1-Projekt für den Call PHC-12-2014/15 nachgewiesen werden kann.

Anträge zum Thema Zelltechnologien können wie gewohnt jederzeit eingereicht werden. Unter das Thema Zelltechnologien fallen Zellherstellung (Kulturen, Multiplikation, Aufskalierung und Automatisierung), Aufbewahrung, Banking und Transport, Identifizierung, Zellsortierung und Lieferung, Bilderfassung, Beobachtung, Prozess- und Qualitätskontrolle, Gentechnik und Genbearbeitung sowie Produktion von therapeutischen Biomolekülen. Zu den medizinischen Anwendungsfeldern gehören Diagnostik und Biosensoren, Zell und Gentherapie, Gewebezüchtung, bio-artifizielle Organe, Hämatologie, Immuntherapie, Impfstoff und Antikörperproduktion, prädiktive Toxikologie, synthetische Biologie sowie Modellierung und Entwicklung von Krankheitsverläufen.

Für diesen Call stellt die EU 35 Mio. € 2016 sowie 45 Mio. € 2017 zur Verfügung. Bei forschungsintensiven Projekten beträgt die Förderquote nach wie vor 100%.

Der zweite Call behandelt die beschleunigte Markteinführung von IKT-Lösungen im Bereich Gesundheit, Wohlbefinden und „gutes Altern“. Der Fokus liegt auf sogenannten „eHealth“ Projekten, die Lösungen sowohl für Konsumenten als auch für Gesundheitsinstitutionen bieten, basierend auf moderner IKT und mit dem Ziel Pflege und Behandlung nachhaltig zu verbessern. Besonders interessant ist hier der Bereich der Telemedizin, also die Behandlung und Diagnose bei Überwindung einer räumlichen oder zeitlichen Distanz, was u.a. die Pflege zuhause umfassend erleichtern könnte.

Die EU stellt für diesen Call 18 Mio. € 2016 sowie 12,5 Mio. € 2017 zur Verfügung. Auch hier beträgt die Förderquote bei forschungsintensiven Projekten 100%.

Geförderte Projekte

Nun ein Rückblick auf bereits geförderte Projekte im Rahmen des KMU-Instruments in den Schlüsselbereichen Energie, Gesundheit und IKT (Stand November 2015). Auffällig ist, dass besonders viele Anträge aus Italien und Spanien gefördert werden. Man kann jedoch nicht von einer Bevorzugung sprechen, da die geförderten Anträge in etwa proportional zu den eingereichten Anträgen sind; aus Italien und Spanien kamen nämlich auch die meisten Einreichungen. Demgegenüber

steht, dass vor allem in Phase 2 Anträge aus den wirtschaftlich stärkeren Ländern wie Deutschland und Großbritannien gefördert wurden, obwohl aus diesen Ländern weniger Anträge eingereicht wurden. Zudem lassen sich einige Schwerpunkte bei den Ländern feststellen. Während Deutschland zum Beispiel stärker auf den Gesundheitssektor konzentriert ist, sind Italien und Spanien besonders häufig im Energiesektor vertreten. Frankreich und Großbritannien haben besonders viele IKT-Projekte.

2. Vereinfachte Anerkennung öffentlicher Urkunden in der Europäischen Union

Beitrag von Kai F. Sturfels, LL.M., Düsseldorf

Der Rat der Justizminister hat am 3. Dezember 2015 den Vorschlag einer Verordnung zur vereinfachten Anerkennung öffentlicher Urkunden gebilligt. Die Vorlage öffentlicher Urkunden im grenzüberschreitenden Kontext macht in der Regel aufwändige Echtheitsprüfungen erforderlich. Diese verursachen einen vergleichsweise hohen Verwaltungs-, Übersetzungs- und Kostenaufwand. So verlangen z.B. Grundbuchämter und Registergerichte regelmäßig eine Legalisation oder Apostille.

Die Verordnung hat das Ziel der Vereinfachung des Verfahrens. So soll die Anerkennung bestimmter öffentlicher Urkunden ohne Legalisation oder Apostille möglich sein. Eingeführt werden sollen mehrsprachige Formulare in allen Amtssprachen, die die Nationaldokumente begleiten und auch den Übersetzungsaufwand reduzieren. Zukünftig sollen Formulare mit der mitgliedstaatlichen öffentlichen Urkunde zum Beispiel bei Geburt, Tod, Eheschließung, Eintragung von Partnerschaften, Führungszeugnissen angefordert werden können.

Erst nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der EU tritt diese in Kraft.

3. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Arbeitgeber darf E-Mails von Arbeitnehmern kontrollieren

Beitrag von Kai F. Sturfels, LL.M., Düsseldorf

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte sich in seinem Urteil vom 12. Januar 2016 (Barbulescu/Rumänien, Beschwerdenummer 61496/08) mit der Frage beschäftigt, ob die Überwachung der Benutzung des Internets bzw. des E-Mail-Verkehrs eines Arbeitnehmers gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde. Der Arbeitgeber hatte auf dem Dienstcomputer des Arbeitnehmers ein E-Mail-Konto eingerichtet. Das E-Mail-Konto sollte zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Nach Überprüfung durch den Arbeitgeber stellte sich heraus, dass der Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit Nachrichten an seinen Bruder und seine Verlobte mit privatem Inhalt geschrieben und empfangen hat. Dabei ging es um die Themen Sex und Gesundheit.

Der Arbeitgeber sah in der privaten Nutzung des E-Mail-Accounts eine gravierende Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten und kündigte das Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer wendet sich gegen die Kündigung und meint – gestützt auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) –, der Arbeitgeber sei zu einer Überprüfung nicht berechtigt gewesen.

Dies sieht der EGMR anders. Im Grundsatz sei nicht zu beanstanden, dass der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der Arbeitszeit kontrolliere. Der Gerichtshof billigte das Vorgehen insbesondere deshalb, da es dem Mitarbeiter ausdrücklich verboten war, technische Geräte (somit auch Computer) für persönliche Zwecke zu nutzen. Insbesondere sei es nicht unverhältnismäßig, wenn der Arbeitgeber sicherstellen wolle, dass der Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit tatsächlich seine Aufgaben erledige und dies auch überprüfe.

Fazit:

Auch das Bundesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, dass in der privaten Nutzung des Internets und von Mailprogrammen während der Arbeitszeit grundsätzlich ein arbeitsrechtlicher Pflichtenverstoß, nämlich der Verletzung der Hauptleistungspflicht zur Erbringung der geschuldeten Arbeit, zu sehen ist.

4. Investieren in Belgien / Entsendung nach Belgien / Der besondere Steuerstatus von Führungskräften und Forschern

Beitrag von Sophie Melchinger, Brüssel

Der besondere Steuerstatus von Führungskräften und Forschern Grundlage Verwaltungsvorschrift CI.RH.624/325.294 vom 8.8.1983

Um Investitionen in Belgien zu fördern hat man erstmals im Jahr 1979 besondere Privilegien für Führungskräfte gesetzlich festgeschrieben. Die Regelungen wurden danach noch konkretisiert; wichtigste Grundlage ist die oben zitierte Verwaltungsvorschrift

Voraussetzungen, die an den Arbeitgeber geknüpft sind:

Kommerziell tätiges Unternehmen, der Körperschafts-

steuer und Umsatzsteuer unterworfen im In-oder Ausland, Forschungseinrichtung im In-oder Ausland

Problem: Kammern, Stiftungen, Verbände oder Vereine

Brüssel, als Hauptsitz der Europäischen Institutionen sowie der Nato, ist natürlich ein wichtiger Standort für Verbände / Vereine und Kammern, entweder nationaler, europäischer oder internationaler Struktur. Grundsätzlich erfüllen solche Einrichtungen den Arbeitgeberbegriff nicht, da diese weder als Forschungseinrichtung fungieren, noch lukrative Zwecke/ Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.

Aber auch hier kann eventuell eine Qualifikation als anerkannter Arbeitgeber erfolgen. Zum einen unterhalten viele dieser Einrichtungen einen (eingeschränkten) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Beteiligung an Kapitalgesellschaften o.ä., zum anderen ist der Zweck von diesen Einrichtungen auch oft nicht nur auf die Interessenvertretung der Mitglieder beschränkt, sondern umfasst auch Forschung / Entwicklung und Recherche in dem jeweiligen Bereich. Die Einnahmen werden dann auch im Haushaltspan / Budget zu einem Teil der Forschung und Entwicklung zugeordnet.

Es sollte stets versucht werden, den Arbeitgeber im Rahmen des Antragsverfahrens entsprechend zu beschreiben und eine Anerkennung zu erwirken. Wenn der Arbeitgeber einmal durch die zuständige Abteilung des Finanzministeriums anerkannt wurde, wird die „Arbeitgeberqualifikation“ bei Einreichung von Folgeanträgen nicht mehr geprüft.

Voraussetzungen, die an den Arbeitnehmer geknüpft sind:

- Keine Belgische Staatsangehörigkeit, keine vorhergehende Beschäftigung in Belgien als „normaler“ und in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger
- Der wirtschaftliche und finanzielle Lebensmittelpunkt muss sich im Ausland befinden
- Höhergestellte Funktion, dh. die Übernahme eines gewissen Verantwortungsbereichs im Unternehmen / in der Einrichtung

Die Führungskraft / der Forscher muss kurz gesagt nachweisen, dass er ein sog. Non-Resident ist in Belgien, ein Nichtreichseinwohner. Weitere unterstützende, aber keine voraussetzenden, Elemente sind: Der Verbleib in einer ausländischen Sozialversicherung, also eine Entsendung nach Belgien, wenn die Familie noch weiterhin im Ausland wohnt, die Befristung der Tätigkeit in Belgien etc..

Verfahren:

Innerhalb von 7 Monaten nach Aufnahme der steuerpflichtigen Tätigkeit muss der Arbeitgeber einen Antrag (unter Zustimmung der betroffenen Führungskraft) einreichen und die oben zitierten Voraussetzungen

konkret nachweisen (Lebenslauf / Funktionsbeschreibung / Nachweis von ausl. Lebensversicherungen / Konten / Immobilienbesitz im Ausland etc. / Beschreibung des Arbeitgebers, soweit dieser noch nicht anerkannt ist).

Natürlich können sich die Parteien durch einen Steuerberater o.ä. vertreten lassen.

Die Zuerkennung erfolgt i.d.R. innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Antrags, die Privilegien gelten dann bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme in Belgien. Wenn für den Arbeitnehmer eine Payroll in Belgien geführt wird können die nachfolgenden Privilegien auch bei der monatlichen Gehaltsabrechnung bereits berücksichtigt und die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuerabfuhr entsprechend gesenkt und angepasst werden:

Privilegien:

- Eine zusätzliche Werbungskostenpauschale im Jahr von max. 11.250,00 € (muss berechnet werden) und bis zu 29.750 € für Forscher
- Installationskosten (Kosten für die Einrichtung der Mietwohnung) können im 1. Tätigkeitsjahr abgezogen werden, wenn entsprechende Belege vorgelegt werden
- um jeden Arbeitstag der beruflich im Ausland verbracht wird, verringert sich die Steuerlast entsprechend, wobei der Tag der Abreise aus Belgien bei mehrtätigen Dienstreisen hier nicht mitzählt.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Besteuerung kann sich durch diesen Status somit erheblich reduzieren.

Beispiel: Herr A wird vom in Deutschland ansässigen Konzern X nach Belgien entsandt für 5 Jahre um in Brüssel die Konzerninteressen zu vertreten. X hat nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahmevereinbarung bei der Verbindungsstelle der deutschen Krankenkassen in Bonn erwirkt, wonach A für diese 5 Jahre weiterhin in der deutschen Sozialversicherung verbleiben kann.

Sein Gesamtbrutto liegt bei 121.000 €, sein Arbeitnehmeranteil zur deutschen Sozialversicherung bei 11.000 € (also Arbeitslosen-, Kranken- Renten- und Pflegeversicherung).

Grundsätzliches Steuerbrutto in Belgien = 110.000 € (in Belgien wird stets nach Abzug der Arbeitnehmeranteile, hier 11.000 €, zur Sozialversicherung besteuert) Werbungskosten 10.000

= 100.000 € (dienstliche Auslandstage ohne Abreisetag: 40% der Arbeitstage) 100.000 - 40%

= Bemessungsgrundlage für die Besteuerung in Belgien 60.000 € anstatt 110.000 €

Allerdings:

Da A weniger als 75% (nämlich nur 60% aufgrund seiner Dienstreisen) seines Einkommens in Belgien erwirtschaftet hat, wird er behandelt wie ein sog. echter

„Non-Resident“, d.h. ihm steht weder ein Grundfreibetrag zu noch Freibeträge für seine Kinder oder Ehefrau. Wenn er nur 24,5 % im Ausland gewesen wäre könnte er diese Freibeträge in Anspruch nehmen und würde einem Resident somit im Hinblick auf die Besteuerung gleichgestellt.

Weiterhin:

Das Herkunftsland wird A ebenfalls noch belangen wollen, wenn A dort noch gemeldet ist und dies zumindest für die Tage, die A dienstlich im Herkunftsland verbracht hat. Um dies zu vermeiden, sollte A sich dort abmelden und der Arbeitgeber sollte A durch Antrag bei seinem Finanzamt im Herkunftsland vollständig von der Lohnbesteuerung freistellen.

Weiterhin: je nach Erwirtschaftung des Lohns (ob mehr oder weniger als 75% in Belgien) wird A in Belgien entweder behandelt wie ein echter beschränkter Steuerpflichtiger oder ein beschränkter Steuerpflichtiger, der einem unbeschränkten Steuerpflichtigen gleichzustellen ist.

Das bedeutet weiterhin dass A für Einkünfte aus Kapitalvermögen in seinem Herkunftsland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt (und auch für dort belegene Immobilien).

Der besondere Steuerstatus für Führungskräfte und Forscher kann somit Widersprüche erzeugen und nicht jedes Finanzamt im Herkunftsland wird den Verzicht Belgiens auf Besteuerung der dienstlich im Ausland verbrachten Tage ohne weiteres akzeptieren, s. jedoch hierzu die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 5. März 2008 I R 55/07, in welchem entschieden wurde, dass Deutschland den Verzicht Belgiens auf die Besteuerung anzuerkennen hat.

5. Übersicht Meldepflichten in Belgien – Bau- und Montagearbeiten / Be- und Überwachung / Fleischsektor

Beitrag von Sophie Melchinger, Brüssel

Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Meldungen zusammen und erläutert diese. Eine vollständige Erläuterung/ weitere Ausnahmen finden Sie in den Gesetzesgrundlagen und ihren Ausführungsverordnungen wieder.

**A) LIMOSA / Grundlage Gesetz vom 28.12.2006 , Ausführungsverordnung Königl. Beschluss vom 20.3.2007 zuletzt geändert im Jahr 2013
Website www.limosa.be**

Jede Entsendung von Arbeitnehmern muss über die sog. Limosa gemeldet werden durch den Arbeitgeber und durch den Selbstständigen (dieser meldet sich selbst).

Auf dem Limosa-Meldungsnachweis des jeweiligen Arbeitnehmers oder Selbstständigen ist nun eine belgische „Reichsregisternummer“ angegeben. D.h. die Personen werden im belgischen Bevölkerungsregister (nur provisorisch) durch eine Nummer erfasst (**s. dazu Checkin@work**).

Ausnahmen von der Limosa-Meldepflicht:

Wer dauerhaft in Belgien ansässig ist muss keine Limosa-Meldung einreichen. Ausgenommen von der Limosa-Meldepflicht sind ebenfalls (wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind): Praktikanten, Freiwillige, Au-pairs, Grenzgänger (Wohnsitz im Ausland, Arbeit in Belgien) sowie Personal, das regelmäßig in verschiedenen Ländern für einen belgischen Arbeitgeber tätig ist, wie z.B. Handelsvertreter; Sportler und Künstler sowie deren Begleitpersonal; Wissenschaftler; Diplomaten.

Arbeitnehmer und Selbstständige im internationalen Transportgewerbe (Landwege) sind von der Meldepflicht entbunden, wenn z.B. Güter aus Deutschland nach Belgien geliefert werden. Liegen jedoch Start und Ziel in Belgien, muss eine Limosa-Meldung für den ausländischen Chauffeur erfolgen.

Arbeiter und Selbstständige, die für eine Erstmontage und/oder Erstinstallation eines Guts nach Belgien reisen, sind ebenfalls ausgenommen von der Meldepflicht, wenn die Tätigkeit 8 Tage nicht überschreitet. Es muss sich um qualifiziertes/spezialisiertes Personal handeln, das für ein Unternehmen tätig ist, welches das anzubringende Objekt (z.B. Industriefilter) bereitstellt bzw. geliefert hat.

Spezialisierte Techniker eines ausländischen Unternehmens müssen keine Limosa-Meldung abgeben, wenn sie für dringende Reparatur- / Instandhaltungsarbeiten nach Belgien reisen. Es muss sich jedoch um Maschinen/Anlagen handeln, die vom Arbeitgeber selbst geliefert bzw. angebracht wurden. Die Arbeiten dürfen nicht länger als 5 Tage/Monat dauern.

Eine weitere Ausnahme betrifft Arbeitnehmer und Selbstständige, wenn diese „Versammlungen in einem begrenzten Kreis“ (d.h. Geschäftsreisen) in Belgien beiwohnen. Um die Freistellung zu beanspruchen, dürfen sie sich insgesamt nicht länger als 60 Tage pro Jahr auf solchen Versammlungen in Belgien aufhalten. Außerdem darf jede Versammlung nicht länger als 20 aufeinander folgende Kalendertage dauern. Es handelt sich hier um unterschiedliche Arten von Versammlungen: strategische Besprechungen, Vertragsverhandlungen mit einem Kunden, Evaluierungsgespräche, etc..

Bei der Durchführung der Meldung muss die wöchentliche Arbeitszeit angegeben werden. Da in Belgien die 38-Stunden-Woche gängig ist, sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeitszeit von dieser Dauer nicht zu

sehr abweicht (max. 38-40 Stunden/Woche). Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass in Belgien Arbeitszeiten von über 50 Stunden pro Woche nicht zugelassen sind!

Für Arbeitnehmer oder Selbstständige, die regelmäßig in mehreren Ländern arbeiten (und einen großen Teil der Arbeitszeit in Belgien verbringen), gibt es eine vereinfachte Limosa-Meldung. Diese gilt jedoch nicht für den Bau-/Montagesektor. Hier muss jede Aktivität einzeln gemeldet werden.

Sanktionen gem. dem Sozialen Strafgesetzbuch vom 1.7.2011:

Für den Arbeitgeber 1.800 - 18.000 € / fehlender Meldung

Für den Auftraggeber 300 - 3.000 € / fehlender Meldung

B) Artikel 30 bis und Artikel 30 ter Meldung Grundlagen: Gesetz vom 27.6.1969 Artikel 30 bis und 30 ter

Website:

https://www.socialsecurity.be/site_fr/employer/applications/ddt/general/faq.htm

Artikel 30 bis Meldung der Baustelle / Bau-/Montagearbeiten

Unter Einbeziehung von Installationen von Alarmanlagen (für Brand und Diebstahl), Einbaumöbeln, sowie unter Einbeziehung aller Tätigkeiten die einen Bezug zur Immobilie/Installation haben, wie die Reinigung (Putzdienste), Reparatur, Unterhalt und Anbringung von Material (z.B. Ankleben von Reklame).

Ausnahme von dieser Meldepflicht: Baustellen mit einem Gesamtvolumen unter 30.000,00 € (ohne MwSt.), wenn immer **keine** Subunternehmer beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von nur 1 Subunternehmer und Gesamtvolumen unter 5.000,00 € muss auch nicht gemeldet werden.

Artikel 30 ter Meldung, umfasst die Überwachung/Bewachung von Mobilien und Immobilien, wie Betreiber von Alarmsystemen, Bewachung von Geldautomaten, Begleitung von Personen und Gruppen mit der Absicht diese zu schützen.

Artikel 30 ter Meldung Fleischsektor: das Schlachthaus muss die beauftragten Subunternehmer melden. Unter die Meldepflicht fallen der Empfang von Grundstoffen, Hilfsstoffen, Tieren + Verpackungsmaterial, die Lagerung/die Verpackung und Etikettierung, die Bearbeitung des Fleisches, das Schlachten und die Reinigung der Transportfahrzeuge.

Die Meldung ist vor Beginn der Tätigkeiten auszuführen. Der Hauptauftragnehmer hat zu melden. Die Meldung des Hauptauftrags umfasst neben Unterzeichnungsdatum des Auftrags, dessen Volumen, dessen Ge-

genstand, dessen Vertragsparteien und dessen voraussichtliche Auftragsdauer.

Danach werden die Subunternehmer gemeldet (entweder mit oder ohne Unternehmensnummer in Belgien). Hier müssen der (Wohn-)Sitz, die Art der Tätigkeit und die Dauer gemeldet werden. Ebenfalls sind Subunternehmer von Subunternehmern von Subunternehmern etc. zu melden (auch Selbstständige sind zu melden). Beispiel: A beauftragt B zum Bau eines Industriedachs. B muss die Artikel 30 bis Meldung abgeben, B muss seinen direkten Subunternehmer C melden, C beauftragt noch D, diesen muss auch B melden, D beauftragt die Selbstständigen E, F und G, auch diese muss B melden. Also ist B verantwortlich für die Meldung der gesamten Subunternehmer auf der Baustelle und dies jeweils vor deren Tätigkeitsbeginn.

Sanktion:

5% des nicht gemeldeten Auftrags (MwSt. exkl.). Obiges Beispiel: B meldet die Selbstständigen E, F, G nicht an, der Auftragswert zwischen D und diesen 3 Selbstständigen beträgt jeweils 20.000,00 €. Die Sanktion für B beträgt 5% von 60.000 = 3.000,00 €, jedoch wenn D nicht beweisen kann, dass er B über die Beauftragung von E, F, G informiert hat, trifft ihn auch eine Strafe von 5%. Die Strafe von B wird bei Nachweis, dass B keine Schuld trifft an der fehlenden Meldung, um die Strafe gemindert, die D an die belgische Sozialversicherung zahlt.

Wenn die Meldung abgegeben wurde, dann erhalten Sie die Meldung per PDF an die angegebene E-Mail Adresse sowie die **Registrierungsdaten (s. dazu Checkin@work)** der Baustelle/des Schlachthauses.

C) Checkin@work Grundlagen: Gesetz vom 8.12.2013 – Ausweitung der Meldepflicht für Auftragswerte ab 500.000 EUR ab 2016

Website:

https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applications/checkin@work/index.htm?type=all

Seit dem 1. April 2014 gilt auf belgischen Baustellen mit bestimmten Auftragswerten die Checkin@work-Meldepflicht. Im Rahmen dieser Meldungen wird der belgischen Sozialversicherung mitgeteilt, welche Personen an welchen Tagen auf einer Baustelle anwesend sind – dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer und Selbstständige. Die Haftung für diese Meldung trifft sowohl den Auftraggeber, als auch den Arbeitgeber als auch den Mitarbeiter selbst.

Bisher war ein Gesamtauftragswert von 800.000,00 EUR (stets ohne MwSt.) entscheidend dafür, ob eine Baustelle der Checkin@work-Meldepflicht unterliegt. Ab 2016 soll dieser Schwellenwert auf 500.000,00 EUR herabgesenkt werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür wurde zwar noch nicht geschaffen, d.h. es gilt vorerst noch der Schwellenwert von 800.000,00 EUR.

Allerdings ist von einer baldigen Veröffentlichung des Gesetzes im Belgischen Staatsblatt auszugehen.

Diese Ausweitung der Checkinetwork-Meldepflicht stellt lediglich einen ersten Schritt dar: ab dem 1. Januar 2017 soll der Wert von 500.000,00 EUR noch weiter abgesenkt werden und ab 2018 müssen die Meldungen für alle Baustellen durchgeführt werden. Für diese Meldung muss ein gesichertes Passwort beantragt werden, s. hierzu

https://www.socialsecurity.be/foreign/de/employer_limosa/infos/documents/pdf/procedure_Limosa_CAW_D.pdf

Mit diesem Passwort können auch alle anderen Meldungen, wie LIMOSA und Artikel 30 bis und Artikel 30 ter durchgeführt werden

Im Rahmen der Checkinetwork-Anwesenheitsregistrierungen wird der Sozialversicherung gemeldet, welche Arbeitnehmer an welchen Tagen an welcher Baustelle anwesend sind. Die Anwesenheitsregistrierungen erfolgen vor Arbeitsbeginn durch einen verantwortlichen Mitarbeiter, der sich auf der Internetseite der Sozialen Sicherheit einloggt und mit Hilfe der oben angesprochenen Reichsregisternummer auf der Limosa-Meldung (oder wenn der Mitarbeiter einen belgischen Personalausweis hat, mit der dort vermerkten Reichsregisternummer) und der Artikel 30bis-Meldungsnummer die Arbeitnehmer für den jeweiligen Arbeitsplatz meldet. Die Meldung kann bis zu 30 Tage im Voraus erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass ein angemeldeter Arbeiter doch nicht zur Arbeit erscheint, kann diese Meldung rückgängig gemacht werden. Die durchgeführten Registrierungen werden im Account gespeichert und können aufgerufen oder auch im Excel-Format exportiert werden.

Bevor die Registrierungen durchgeführt werden können, müssen also folgende Informationen vorliegen:

- Limosa-Meldungsnummern der zu meldenden Arbeitnehmer
- Baustellen-Identifikationsnummer/30bis-Meldungsnummer (beginnt mit 1Y1...)
- Benutzername und Kennwort für die Seite der Sozialen Sicherheit

Sanktionen:

Für den Arbeitgeber und für den Auftraggeber:
Strafrechtlich 600,00 - 6.000,00 € / fehlender Meldung
Administrativ 300,00 - 3.000,00 € / fehlender Meldung
Für den Arbeitnehmer der auf der Baustelle tätig ist ohne vorhergehende Registrierung: 60,00 € - 600,00 €.

Einbehaltungspflicht nach Art. 30bis Grundlagen: Gesetz vom 27. Juni 1969

Website:

https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applications/30bis/index.htm

Unternehmer sind verpflichtet zu überprüfen, ob ihre Auftragnehmer/Subunternehmer Steuerschulden oder Sozialversicherungsschulden (Schulden bei der belg. Sozialversicherung oder bei einem Fonds für Existenzsicherheit/Urlaubskasse) in Belgien haben, bevor sie diese teilweise oder vollständig für ihre Arbeit bezahlen. Hiervon sind auch ausländische Unternehmer betroffen.

Hat der Auftragnehmer/Subunternehmer Sozialversicherungsschulden, sind 35% des Rechnungsbetrags einzubehalten (ohne MwSt.), bei Steuerschulden grds. 15% des Rechnungsbetrags. Die einbehaltenen Beträge sind an die Sozialversicherung bzw. an die Steuerbehörden zu überweisen.

Wenn der Auftragnehmer/Subunternehmer Steuer- oder Sozialversicherungsschulden in Belgien hat und der Auftraggeber kommt der Einbehaltungspflicht nicht nach, haftet er gesamtschuldnerisch für diese Schulden (die Haftung ist beschränkt auf den subdelegierten Auftragswert, ohne MwSt.). Wenn der anschließenden Zahlungsaufforderung der Behörden nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist zusätzlich zur bereits geforderten Summe ein Aufschlag in derselben Höhe geschuldet.

Deshalb sollte jedes Mal, bevor eine Rechnung des Auftragnehmers/Subunternehmers beglichen wird, überprüft werden, ob dieser in Belgien als Schuldner geführt wird. Das ist oft möglich über den folgenden Link: https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applications/30bis/index.htm.

Über die blaue Schaltfläche „Einbehaltungspflicht Soziale Sicherheit abrufen (ungesichert)“ kann geprüft werden, ob ein Unternehmen Schulden bei der belgischen Sozialversicherung hat. Über die blaue Schaltfläche „Einbehaltungspflicht FÖD Finanzen abrufen“ kann man sich über evtl. Steuerschulden eines Unternehmens informieren.

Es wird empfohlen, die Resultate dieser Suche auszudrucken und an die jeweiligen Rechnungen zu heften, sodass diese später als Beweise eingesetzt werden können. Nur wenn einer Einbehaltungspflicht Folge geleistet wird, tritt eine Befreiung von der gesamtschuldnerischen Haftung ein.

Was hat sich geändert?

Unternehmer werden in eine für jedermann zugängliche Online-Datenbank als Schuldner eingetragen, wenn bei ihnen eine Einbehaltungspflicht bestand, die geforderten Beträge jedoch nicht fristgerecht gezahlt wurden. Die Eintragung als Schuldner erfolgt auch dann, wenn die Unternehmer selbst keine eigenen Schulden gegenüber der Sozialversicherung oder dem Fiskus haben. Diese Regelung ist seit Ende August 2015 auch auf Auftraggeber anwendbar, wenn diese ihrer Einbehaltungspflicht und der anschließenden Zahlung nicht nachkommen.

Ausweitung der Durchgriffshaftung auf den Auftraggeber

Es greift somit nun in Belgien ein System der Durchgriffshaftung, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- bei Abschluss des Vertrags hat der Subunternehmer Sozialversicherungs- oder Steuerschulden, für welche die Einbehaltungspflicht gilt
- im Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung hat der Subunternehmer immer noch oder erneut Sozialversicherungs- oder Steuerschulden, für welche die Einbehaltungspflicht gilt
- der Vertragspartner kommt seiner Einbehaltungspflicht nicht nach

In der Praxis liegt zunächst die gesamtschuldnerische Haftung beim Vertragspartner, der der Einbehaltungspflicht gegenüber seinem Subunternehmer nicht nachgekommen ist. Wenn dieser die geforderten Beträge jedoch nicht fristgerecht zahlt, wird die Haftung auf den nächstfolgenden Unternehmer in der Kette ausgeweitet (in Richtung Auftraggeber).

Diese stufenweise Ausweitung der Haftung galt früher nur für Unternehmer und ihre jeweiligen Subunternehmer, wurde aber nicht auf den Auftraggeber am Anfang der Kette (Unternehmen A im folgenden Beispiel) angewandt. Dieser konnte stets nur für die Schulden seiner direkten Subunternehmer haften. Ende August 2015 wurde die Haftung nun auch auf den Auftraggeber am Anfang der Kette ausgeweitet.

Beispiel:

Unternehmen C beauftragt Unternehmen E, um einen Teil der Arbeiten für A zu erledigen. Unternehmen E beauftragt wiederum zwei Subunternehmer – F und G. F hat beim Vertragsabschluss mit E Steuerschulden.

Als E den F für die verrichteten Arbeiten bezahlt, hat F immer noch (oder wieder) Steuerschulden. E versäumt, 15% des Rechnungsbetrags einzubehalten und an die zuständigen Stellen zu überweisen. E erhält eine schriftliche Zahlungsaufforderung, leistet dieser jedoch nicht fristgerecht Folge (innerhalb von 30 Tagen nach Versenden des Einschreibens durch die Behörde). Die Haftung wird nun auf Unternehmen C ausgeweitet. Wenn auch C nicht fristgerecht der Zahlungsaufforderung nachkommt, haftet A für die Schulden von F.

Impressum

Wendler Tremml Rechtsanwälte
verantwortlicher Redakteur
Kai F. Sturmfels, LL.M.
Mörsenbroicher Weg 200
40470 Düsseldorf
Tel. +49/2 11/66 96 67 0
Fax. +49/2 11/66 96 67 66
dus@wendlertremml.de
www.wendlertremml.de
www.entsenderecht.de
www.baurecht.ws

Düsseldorf, März 2016

Trotz sorgfältiger Erstellung der Unterlagen wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen stellen keinen Rechtsrat dar und können eine einzelfallbezogene anwaltliche Beratung nicht ersetzen.

WENDLER TREMML
RECHTSANWÄLTE

INTERGEST®
BELGIUM SPRL

InterRecherche

WENDLER TREMML RECHTSANWÄLTE
Düsseldorf – München – Berlin – Brüssel
dus@wendlertremml.de
www.wendlertremml.de
www.entsenderecht.de
www.baurecht.ws

InterGest Belgium sprl
Brüssel – Belgien
sophie.melchinger@intergest.be
www.intergest.com
RPR/RPM Brussels
BE 0438.664.187

InterRecherche
Brüssel – Belgien
info@interrecherche.com
www.interrecherche.com
RPR/RPM Brussels
BE 0450.4903.68